GemeindeGams
ES LOHNT SICH

Der Gemeinderat Gams erlässt gestützt auf Art. 3 und 23 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009[1] sowie Art. 8 Abs. 2 und Art. 12 des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung vom 29. Juni 2004[2] als Reglement:

Ladenöffnungsreglement

Art. 1 Geltungsbereich

[1] Dieses Reglement ordnet die Ladenöffnung für die Politische Gemeinde Gams in Ergänzung zu den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über Ruhetag und Ladenöffnung.

Art. 2 Abendverkauf

[1] Die Läden des Detailhandels dürfen am Freitag bis 21.00 Uhr geöffnet sein.

[2] An Vorabenden von öffentlichen Ruhetagen findet kein Abendverkauf statt.

Art. 3 Allgemeiner Sonntagsverkauf

[1] In der Adventszeit findet ein allgemeiner Sonntagsverkauf statt. Die Läden des Detailhandels dürfen von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

[2] Der Gemeinderat bezeichnet den Sonntag.

Art. 4 Vollzugsbeginn

[1] Das Reglement tritt nach unbenütztem Ablauf des fakultativen Referendums per 1. Juli 2018 in Kraft.

Vom Gemeinderat Gams erlassen am 7. Mai 2018

Gemeinderat Gams

Fredy Schöb
Gemeindepräsident

Markus Lenherr-Giger
Gemeinderatsschreiber

GEMEINDERAT GAMS SG

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 15. Mai 2018 bis 25. Juni 2018.

G:\Gemeinderat\Reglemente, VO, Verträge, Vereinbarungen\Ladenöffnungsreglement, Erlass 07.05.18.docx

---

[1] sGS 151.2
[2] sGS 552.1